

## B e k a n n t m a c h u n g

### **Bildung des "Kindergartenzweckverbandes Osterspai/Filsen"**

Die Ortsgemeinden Osterspai und Filsen haben durch übereinstimmende Beschlüsse des jeweiligen Ortsgemeinderates aufgrund § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, als die nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 ZwVG zuständige Behörde, errichtet hiermit nach § 4 Abs. 2 ZwVG den Kindergartenzweckverband Osterspai/Filsen und stellt mit Wirkung vom 26.10.1993 folgende Verbandsordnung fest:

## V e r b a n d s o r d n u n g

### des "Kindergartenzweckverbandes Osterspai/Filsen"

#### **§ 1**

#### **Aufgabe**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in der Ortsgemeinde Osterspai einen Kindergarten für zwei Gruppen zu errichten und zu betreiben. Die Bauausführung obliegt dem Zweckverband.

(2) Der Zweckverband erwirbt die zu diesem Zwecke notwendigen Grundstücksparzellen.

(3) Der Zweckverband betreibt den Kindergarten in eigener Trägerschaft.

## § 2

### Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Osterspai und Filsen.

## § 3

### Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen

"Kindergartenzweckverband Osterspai/Filsen".

Er hat seinen Sitz in der Ortsgemeinde Osterspai.

## § 4

### Verbandsvorsteher

(1) Der Kindergartenzweckverband Osterspai/Filsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er wird durch den Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter in allen den Kindergarten betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Vorstandsvorsteher und der stellv. Vorstandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

## § 5

### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Im einzelnen setzt sie sich wie folgt zusammen:

- Vorstandsvorsteher und stellv. Vorstandsvorsteher,
- 3 Vertreter des Ortsgemeinderates Osterspai und  
2 Vertreter des Ortsgemeinderates Filsen.

Darüber hinaus gehören der Verbandsversammlung als beratende Mitglieder an:

- 1 Vertreter der Kindergartenleitung sowie
- 1 Vertreter des Elternausschusses
- 1 Vertreter der kath. Kirchengemeinde St. Martin, Osterspai.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Beschlüsse können nur einstimmig wirksam gefaßt werden.

## § 6

### Verwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Braubach geführt.

**§ 7**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Kindergartenzweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Braubach.

**§ 8**

**Finanzierung**

(1) Der Zweckverband erwirbt die für den Kindergarten erforderlichen Grundstücksparzellen. Er errichtet und betreibt den Kindergarten. Die Kosten hierfür tragen die in dem Zweckverband zusammengeschlossenen Ortsgemeinden anteilig.

(2) Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband jährlich eine Umlage von den beteiligten Ortsgemeinden; diese bemißt sich je zur Hälfte

- nach dem Verhältnis der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
- nach dem Verhältnis, der kindergartenberechtigten Kinder, Stand 30.06. des Vorjahres.

**§ 9**

**Abwicklung bei Auflösung**

(1) Die Auflösung des Kindergartenzweckverbandes kann nur durch einstimmigen Beschluß der Verbandsmitglieder erfolgen. Sie bedarf der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

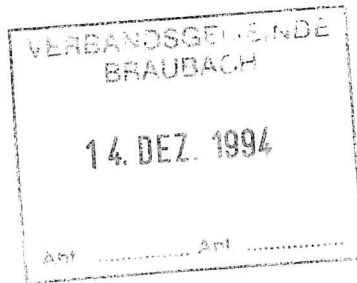
(2) Ein wirksamer Auflösungsbeschluß setzt voraus, daß die beteiligten Verbandsmitglieder Einigkeit über die Liquidation des Verbandsvermögens, sowie dessen Aufteilung erzielt haben.

Im Auftrag:

(Korn)  
Oberamtsrat



Kreisverwaltung des  
Rhein-Lahn-Kreises  
- Az.: 1/10-001-41 -



56130 Bad Ems, 12.12.94

## B E K A N N T M A C H U N G

der 1. Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Osterspai/Filsen

Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Osterspai/Filsen hat am 07.11.1994 aufgrund des § 6 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) die nachstehende Änderung der Verbandsordnung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, als die nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 ZwVG zuständige Behörde, stellt hiermit nach § 6 Abs. 2 ZwVG mit Wirkung vom 12.12.1994 folgende Änderung der Verbandsordnung fest:

### Artikel I

§ 5 der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes vom 26.10.1993 wird wie folgt neu gefaßt:

#### § 5

#### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Im einzelnen setzt sie sich wie folgt zusammen:

- Verbandsvorsteher und stellv. Verbandsvorsteher,
- 3 Vertreter des Ortsgemeinderates Osterspai,
- 3 Vertreter des Ortsgemeinderates Filsen.

Darüber hinaus gehören der Verbandsversammlung als beratende Mitglieder an:

- ein Vertreter der Kindergartenleitung,
- ein Vertreter des Elternausschusses,
- ein Vertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Osterspai.

...

- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Beschlüsse können nur einstimmig wirksam gefaßt werden.

## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung des Kindergarten-zweckverbandes Osterspai/Filsen vom 26.10.1993 bleiben unberührt.

Im Auftrag:

(Korn)  
Oberamtsrat



## **Bekanntmachung**

der 2. Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Osterspai/Filsen

Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Osterspai/Filsen hat am 17.7.1997 aufgrund des § 6 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) die nachstehende Änderung der Verbandsordnung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, als die nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 ZwVG zuständige Behörde, stellt hiermit nach § 6 Abs. 2 ZwVG mit Wirkung vom 1.1.1998 folgende Änderung der Verbandsordnung fest:

### **Artikel I**

§ 5 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 4 erweitert:

„Das Teilnahmerecht des Vertreters der Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Osterspai, beschränkt sich auf den öffentlichen Sitzungsteil einer Verbandsversammlung.“

### **Artikel II**

Die übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Osterspai/Filsen vom 26.10.1993 sowie der 1. Änderung der Verbandsordnung vom 12.12.1994 bleiben unberührt.

Im Auftrag:

(Rainer Korn)  
Oberamtsrat

